



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

« [REDACTED] »

Beilagen

[REDACTED]  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00  
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Bezug

BearbeiterIn

(0 2742) 9005

Durchwahl

Datum

14307

Betrifft

## **Schreiben an Quartiere; Verstärkte Kontrollen**

Sehr geehrte Unterkunftgeberin!

Sehr geehrter Unterkunftgeber!

### **1. Einleitung:**

In den Vertragsunterkünften kommt es immer wieder zu mehr oder weniger langen wiederkehrenden Abwesenheiten der grundversorgten Personen, für die dem Land Niederösterreich in vielen Fällen ungerechtfertigt die vollen Tagsätze verrechnet werden. Bei Nachtkontrollen mussten zuletzt in einzelnen Quartieren Abwesenheiten von mehr als 60 % der gemeldeten Unterkunftnehmer festgestellt werden. Dies stellt einerseits im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abrechnung ein enormes Problem dar und andererseits muss die Hilfsbedürftigkeit der betroffenen Personen in diesen Fällen überhaupt in Frage gestellt werden. Durch das gegenständliche Schreiben soll nun klarer geregelt werden, wie derartige Fälle zu behandeln sind.

Weiters soll das gegenständliche Schreiben auf die vertraglichen Mitteilungsverpflichtungen der Quartiergeberinnen und Quartiergeber bei bekannt werden von Vermögenswerten, wie zum Beispiel bei einem PKW-Besitz oder der Aufnahme einer illegalen oder legalen Beschäftigung der Asylwerber hinweisen.

### **2. Zukünftige Behandlung von Quartierabwesenheiten:**

Bei **durchgehender Abwesenheit von drei Tagen** ist der betroffene Fremde bei der Koordinationsstelle für Ausländerfragen **jedenfalls obligatorisch abzumelden** (siehe unter „Sonstige Pflichten des Unterkunftgebers“ in Abschnitt B sowie „Verrechnung und Bezahlung“ in Abschnitt D des Vertrages mit dem Land NÖ).

**Vereinzelte tageweise Abwesenheiten** werden von der Koordinationsstelle für Ausländerfragen hinkünftig nur noch bis zu **insgesamt drei Tagen pro Monat toleriert**.

Sollten Personen in einem Monat **mehr als drei Tage** vom Quartier **abwesend** sein, ist dies auch im Falle einzelner nicht zusammenhängender Tage **in jedem Fall der Koordinationsstelle für Ausländerfragen mitzuteilen**. Seitens der Koordinationsstelle wird in diesen Fällen unter Heranziehung eines strengen Maßstabs die Hilfsbedürftigkeit der betroffenen Personen geprüft werden.

Die bisherigen Ausführungen gelten auch für wiederkehrende gänzliche Abwesenheiten **während der bloßen Tageszeit (tagsüber)**. Ausgenommen sind dabei lediglich Behördenladungen, Arztbesuche und legale Beschäftigungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den vorliegenden Verträgen - „Verrechnung und Bezahlung“ in Abschnitt D des Vertrages - **bei Abwesenheiten** vom Quartier bloß ein **um € 7,- verminderters Tagsatz** abzugelten ist. Die Abwesenheitstage sind obligatorisch auf den Rechnungen darzustellen bzw. anzuführen.

### **3. Mitteilungen von Änderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse:**

Die Koordinationsstelle für Ausländerfragen weist diesbezüglich auf die „Sonstigen Verpflichtungen“ des Unterkunftgebers in Abschnitt B des Vertrages mit dem Land NÖ hin, wonach **jede Änderung der Einkommens- bzw. Vermögenssituation** der untergebrachten Personen, insbesondere die **Aufnahme einer (illegalen) Beschäftigung** oder der **Besitz eines PKW – bei bekannt werden – unverzüglich der Koordinationsstelle für Ausländerfragen mitzuteilen** sind.

«  »